



Initiative junger Transatlantiker

Satzung der Initiative junger Transatlantiker e.V.
beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 01. Juni 2019

§ 1 – Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Initiative junger Transatlantiker e.V. und hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 – Zweck des Vereins

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II. Zweck des Vereins ist die Förderung der europäisch-nordamerikanischen Völkerverständigung und der gesellschaftliche Dialog zur Zukunft der transatlantischen Partnerschaft insbesondere zwischen den Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas.

III. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Öffentlichkeitswirksame Aktionen, vor allem an historischen Tagen, die in besonderer Weise die Verbundenheit Deutschlands und Nordamerikas verdeutlichen. Hierzuzählen etwa öffentliche Kundgebungen, das Anfertigen von Informationsmaterialien und die Veröffentlichung von Artikeln in den Medien.
2. Regelmäßige Diskussionsveranstaltungen zur Zukunft der transatlantischen Partnerschaft und aktuellen Themen, die das transatlantische Verhältnis betreffen.
3. Regelmäßige transatlantische Begegnungen zum gegenseitigen Meinusaustausch und zur kulturellen sowie gesellschaftlichen Völkerverständigung.

IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitglieder

I. Der Verein besteht aus einfachen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

II. Einfaches Mitglied kann jede Person sein, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich der transatlantischen Freundschaft im besonderen Maße verpflichtet fühlt.

III. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Verein in seinen Zielen unterstützen will. Sie sind ausschließlich zu Wortmeldungen bei der Mitgliederversammlung berechtigt. Für sie gelten die gleichen Aufnahmebedingungen wie für einfache Mitglieder. § 4 der Satzung gilt entsprechend.

IV. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Zustimmung der Mitgliederversammlung benannt. Sie sind ausschließlich zu Wortmeldungen bei der Mitgliederversammlung berechtigt. Für sie gelten die gleichen Aufnahmebedingungen wie für einfache Mitglieder. § 4 der Satzung gilt entsprechend.

V. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.



Initiative junger Transatlantiker

§ 3a – Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

I. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einer Person, die sich um die transatlantische Freundschaft und den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, den Ehrenvorsitz anbieten.

II. Der Ehrenvorsitzende ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht berechtigt. Er unterstützt den Vorstand bei der Repräsentation des Vereins in enger Abstimmung mit dem Vorstand.

III. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einer Person, die sich um die transatlantische Freundschaft und den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft anbieten.

IV. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

V. § 4 der Satzung findet entsprechend Anwendung.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod oder
- c) durch Ausschluss.

II. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

III. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

IV. Verstößt ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen oder ist es mit dem geschuldeten Mitgliedsbeitrag sechs Monate in Verzug, so kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied auf geeignetem Wege bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 – Mediationsverfahren

I. Bei gravierenden vereinsinternen Konflikten kann ein Mediationsverfahren eingeleitet werden. Der Mediator leitet das Verfahren ohne Berücksichtigung persönlicher Interessen.

II. Jedes Vereinsmitglied kann ein Mediationsverfahren beantragen. Das Ziel des Mediationsverfahrens ist die Schlichtung des Konflikts. Scheitert das Mediationsverfahren, obliegt es dem Vorstand gemäß § 4 Abs. IV der Vereinssatzung, etwaige Sanktionen zu beschließen.



Initiative junger Transatlantiker

III. Der Mediator ist in der Gestaltung und Ausführung des Verfahrens frei. Er unterliegt keinen Weisungen des Vorstandes.

§ 6 – Pflichten der Mitglieder

I. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Bei Säumigkeit des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger rechtmäßig begründeter Forderungen seitens des Vereins tritt eine Verwirkung des Stimmrechtes bei der Mitgliederversammlung ein.

III. Mitglieder, die während eines laufenden Geschäftsjahres dem Verein beitreten, müssen einen anteiligen Mitgliedsbeitrag entrichten, der sich nach der Zahl der bis zum Ende des Geschäftsjahres verbleibenden Monate richtet.

§ 7 – Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den in § 2 der Satzung beschriebenen Zwecken. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Leistungen dürfen weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Mediator.

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Ein Drittel der einfachen Mitglieder kann einen Antrag auf unverzügliches Einberufen der Mitgliederversammlung dem Vorstand gegenüber einreichen.

II. Eine Mitgliederversammlung ist einundzwanzig Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

III. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie kann im Fall der Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden. Über die Vertretung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

IV. Die Auflösung des Vereins muss mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

V. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,



Initiative junger Transatlantiker

- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- f) Wahl des Mediators auf die Dauer von zwei Jahren,
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung,
- j) Ernennung eines Ehrenvorsitzenden sowie der Ehrenmitglieder.

VI. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstandeinzureichen.

§ 10 – Satzungsänderungen

I. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

II. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Änderung der Satzung an den Vorstand zu richten. Diese müssen mit Begründung mindestens eine Woche nach der Einladung zur Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand leitet die Anträge den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung zu.

§ 11 – Beurkundung der Beschlüsse

Ein Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf schriftlichem oder elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

§ 12 – Der Vorstand

I. Dem Vorstand gehören

- a) der Vorsitzende,
- b) die drei stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) der Schatzmeister an.

II. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wahlen zum Vorstand sind geheim. Ferner sind Wahlen mit der Tagesordnung anzukündigen.

III. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollanten zu unterzeichnen.

IV. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten. In Abweichung zu der Regelung im vorstehenden Satz sind die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 750 Euro nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

V. Der geschäftsführende Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einfache Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Diese sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

VI. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.



Initiative junger Transatlantiker

§ 13 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 – Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

II. Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den „Verband der Deutsch–Amerikanischen Clubs e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 22. August 2018 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.